

COVID-19: Auswirkungen auf Jugendliche und Jugendarbeit

Häufig gestellte Fragen

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend auf Basis der COVID-19-Maßnahmenverordnung (StF: BGBl. II Nr. 197/2020)

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 25. Oktober 2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Übersicht

Impressum.....2

Thema Arbeit, Ausbildung und Lehre.....6

Wo finde ich Informationen, wie sich die Corona-Krise auf mein Lehrverhältnis auswirkt? 6

Wo bekomme ich Unterstützung als Lehrling? 6

Ich bin in einer überbetrieblichen Ausbildung. Welche Regelungen gelten für mich? 7

Ich bin unter 18 und habe die Schule oder Ausbildung abgebrochen. Was soll ich nun tun?..... 7

Ich habe noch keine Lehrstelle oder Schulplatz. Was soll ich tun?..... 7

Ich bin auf Jobsuche – welche Betriebe suchen aktuell Mitarbeitende? 8

Ich befinde mich in einer Schulungsmaßnahme des AMS – muss ich hingehen? 9

Thema Ferialjob, Schule und Praktikum.....10

Ich bin auf der Suche nach einem Ferialjob – wo kann ich mich informieren? 10

Wo finde ich Informationen zu Schule, Matura, Praktika und schulbezogenen Veranstaltungen? 10

Thema Freizeit, Jugendarbeit11

Darf ich mich mit Freunden und Familie treffen? 11

In welchen Bereichen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) verpflichtend? . 11

Welche Regelungen gelten für die Jugendarbeit? 12

Welche Regelungen bestehen für Personenobergrenzen bei Veranstaltungen? 14

Findet mobile Jugendarbeit (z.B. Parkbetreuung oder Streetwork) statt?..... 15

Dürfen Gruppenstunden, Zusammenkünfte und Workshops in meiner Jugendeinrichtung stattfinden? 16

Können Feriencamps mit Übernachtung stattfinden?..... 17

Wo finde ich ein Muster für das COVID-19-Präventionskonzept der Jugendarbeit? 19

Wo finde ich Informationen über Regelungen für den Sportbereich? 19

Ich möchte mich freiwillig engagieren – wo finde ich Informationen welche Möglichkeiten es derzeit gibt? 20

Thema internationale Jugendprogramme und Reisen21

Ich war auf Auslandseinsatz und musste wegen Covid-19 früher nach Österreich zurückkehren. Mein Auslandsprojekt ist aber nicht beendet, nur unterbrochen bzw. wird online weitergeführt. Kann ich weiterhin die Familienbeihilfe beziehen? 21

Kann mein Erasmus+: JUGEND-Projekt trotz Covid-19 stattfinden? 21

Können im Moment neue EU-geförderte Jugendprojekte geplant und eingereicht werden?..... 21

Wo finde ich Informationen zu Reisewarnungen?..... 22

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Thema finanzielle Unterstützung, Familienbeihilfe | 23 |
| Wo finde ich Informationen über den weiteren Bezug der Familienbeihilfe? | 23 |
| Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf den Anspruch auf Studienbeihilfe? | 23 |
| Thema Hass im Netz, Hilfe | 24 |
| Wo kann ich anrufen, wenn ich Sorgen habe? | 24 |
| Wo finde ich seriöse und verständliche Informationen zur aktuellen Corona Situation? ... | 24 |
| Woran kann ich Fake News erkennen? | 24 |
| In meinem Freundeskreis gibt es Corona-Leugner. Wie gehe ich damit um? | 25 |

Dieses Dokument basiert auf der aktuellen COVID-19-Maßnahmenverordnung und somit auf bundesweit gültigen Regelungen.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Mit der Einführung der Corona-Ampel kann es je nach Risikoeinschätzung (Ampelfarbe) lokale Unterschiede bei den gesetzten Maßnahmen geben.

<https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

Die Definition der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit leitet sich aus dem Bundesjugendförderungsgesetz §2 Abs.3 ab.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001058>

Thema Arbeit, Ausbildung und Lehre

Wo finde ich Informationen, wie sich die Corona-Krise auf mein Lehrverhältnis auswirkt?

Unterschiedliche Webseiten geben eine umfangreiche Aufstellung zu Fragen rund um Beschäftigung, Kurzarbeit, Auswirkungen auf die Lehre und arbeitsrechtliche Fragen.

Die unter 0800 220074 gratis zur Verfügung stehende Infoline „Lehre statt Leere“ gibt kompetent und tagesaktuell zu allen Fragen rund um das Thema Lehrausbildung Auskunft.

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus.html>

Auch am Österreichischen Jugendportal findest du Infos zu Lehrberufen und berufsbildenden Schulen:

<https://www.jugendportal.at/corona/corona-information-fuer-schulen-universitaeten-fachhochschulen-und-lehrberufe>

Mit der Einführung der Corona-Ampel kann es je nach Risikoeinschätzung (Ampelfarbe) lokale Unterschiede bei den gesetzten Maßnahmen geben.

Ausführliche Informationen findest du unter: <https://corona-ampel.gv.at/>

Wo bekomme ich Unterstützung als Lehrling?

Die Initiative „Lehre statt Leere“ bietet dir kostenloses, österreichweites Coaching. Mit den Lehrlingscoaches kannst du individuelle Sorgen, Probleme und Anliegen besprechen. Da durch die Corona Krise besonders viele Fragen aufgetreten sind, wurde eine eigene Infoline zur Lehre eingerichtet, die gratis unter 0800 220074 zu erreichen ist. Falls du lieber ein Mail schreibst oder zurückgerufen werden möchtest:

<https://www.lehre-statt-leere.at/#kontakte>

Ich bin in einer überbetrieblichen Ausbildung. Welche Regelungen gelten für mich?

Für Lehrlinge in überbetrieblicher Ausbildung durch das AMS gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für betriebliche Lehrlinge. Das bedeutet, dass der Ausbildungsvertrag mit dem Träger weiterhin aufrecht ist und mit anfallenden Terminverschiebungen bei der Lehrabschlussprüfung (LAP) genauso umzugehen ist.

Mit der Einführung der Corona-Ampel kann es je nach Risikoeinschätzung (Ampelfarbe) lokale Unterschiede bei den gesetzten Maßnahmen geben. Bitte halte dich an die Hygienebestimmungen deines Ausbildungsträgers!

Ausführliche Informationen findest du unter: <https://corona-ampel.gv.at/>.

Ich bin unter 18 und habe die Schule oder Ausbildung abgebrochen. Was soll ich nun tun?

Die Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 und das Jugendcoaching können dir dabei helfen, einen Plan zu entwickeln und ihn auch umzusetzen. Damit der Plan zu dir passt, wird auf deine Wünsche, Interessen und Talente geachtet. Auch bei der Umsetzung des Plans wirst du nicht alleine gelassen.

Informationen zu Ausbildungs- und Berufswahl findest du auch online am BerufsInformationsComputer. Hier kannst du auch dein individuelles Interessensprofil erstellen und erhältst darauf zugeschnittene Vorschläge für verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten.

<https://ausbildungbis18.at> (Koordinierungsstelle)

<https://www.bic.at/> (BerufsInformationsComputer)

Ich habe noch keine Lehrstelle oder Schulplatz. Was soll ich tun?

Wenn du einen Schulplatz suchst, wende dich an die Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 in deinem Bundesland. Diese hilft dir gemeinsam mit dem Jugendcoaching die passende

Ausbildung zu finden. Die Koordinierungsstelle erreichst du unter 0800 700 118 und im Internet unter <https://ausbildungbis18.at>.

Wenn du eine Lehrausbildung machen möchtest, melde dich beim AMS. Das kannst du online machen unter: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/lehrstellensuchend-melden> (nach unten scrollen!) ODER du gehst persönlich in die regionale Geschäftsstelle.

Wenn du Unterstützung dabei brauchst herauszufinden was dich interessiert und wo deine Talente liegen, hilft dir das Jugendcoaching weiter.

Damit alle Jugendlichen, die mit einer Lehre beginnen möchten auch die Chance dazu bekommen, gibt es diesen Herbst noch mehr Plätze in der überbetrieblichen Lehre. Wichtig ist, sich rechtzeitig bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS lehrstellensuchend zu melden.

<https://www.ams.at/organisation/adressen-und-telefonnummern>

Wichtige Lehrstellenbörsen:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/lehrstellenboerse>

<https://www.lehrberuf.info>

Ich bin auf Jobsuche – welche Betriebe suchen aktuell Mitarbeitende?

Auf der Webseite des Arbeitsmarktservices AMS findest du aktuelle Stellenangebote sowie Tipps zu Schule, Studium und Lehre.

<https://www.arbeitszimmer.cc/jobfenster.html>

Einige Jugendinformationsstellen in den Bundesländern bieten Jobbörsen speziell für Jugendliche an.

<https://www.aha.or.at/ferienjobs>

<https://www.logo.at/jobboerse>

<https://jugend.akzente.net/ferialjobs-praktika/jobuebersicht/>

<https://www.jugendservice.at/jobs/>

Ich befinde mich in einer Schulungsmaßnahme des AMS – muss ich hingehen?

Mit der Einführung der Corona-Ampel kann es je nach Risikoeinschätzung (Ampelfarbe) lokale Unterschiede bei den gesetzten Maßnahmen geben. Bitte halte dich an die Vereinbarungen, die du mit deinen Betreuern und Betreuerinnen getroffen hast und an die Hygienebestimmungen des jeweiligen Maßnahmeträgers.

Ausführliche Informationen findest du unter: <https://corona-ampel.gv.at/>.

Thema Ferialjob, Schule und Praktikum

Ich bin auf der Suche nach einem Ferialjob – wo kann ich mich informieren?

Am Österreichischen Jugendportal stehen dir hilfreiche Checklisten zur Job- und Praktikumsuche zur Verfügung. Auf der Webseite der Jugendinfos findest du auch weitere Unterlagen zur Vorbereitung und Bewerbung, aber auch rechtliche Tipps und Infos.

<https://www.jugendportal.at/themen-infos/arbeit-beruf/praktikum/checklisten-praktikum>

<https://www.jugendinfo.at/publikationen/ferien-und-nebenjobsuche/>

Hier findest du eine bundesweite Übersicht über Ferial- und Nebenjobbörsen (nach Bundesland sortiert).

<https://www.jugendportal.at/themen/arbeit-beruf/ferienjob-nebenjob>

Wo finde ich Informationen zu Schule, Matura, Praktika und schulbezogenen Veranstaltungen?

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung veröffentlicht auf seiner Webseite einen umfangreichen Fragenkatalog.

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/corona_fua.html#bs

Mit der Einführung der Corona-Ampel kann es je nach Risikoeinschätzung (Ampelfarbe) lokale Unterschiede bei den gesetzten Maßnahmen geben.

Ausführliche Informationen findest du unter: <https://corona-ampel.gv.at/>.

Thema Freizeit, Jugendarbeit

Darf ich mich mit Freunden und Familie treffen?

Treffen mit Freunden und Familie sind möglich. Bitte beachte, dass bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, wie Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern, drinnen max. 6 Personen und im Freien bis 12 Personen erlaubt sind (gilt nicht für den privaten Wohnbereich). Plus max. 6 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, wenn deren aufsichtspflichtige Personen dabei sind. Ein Mund-Nasen-Schutz muss durchgehend getragen werden (ab 7.11.2020 nur eng anliegender MNS zulässig!).

Auf Weihnachtsmärkten gilt die 1-Meter-Abstandsregel zu haushaltsfremden Personen und eine Mund-Nasen-Schutz Pflicht.

Mit der Einführung der Corona-Ampel kann es je nach Risikoeinschätzung (Ampelfarbe) lokale Unterschiede bei den gesetzten Maßnahmen geben.

<https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

In welchen Bereichen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) verpflichtend?

Ein Auszug (ab 7.11.2020 nur eng anliegender MNS zulässig!):

- In Schulen: außerhalb der Klasse
- In öffentlichen Verkehrsmitteln (Haltestellen, Bahnhöfen etc.), Taxis, Bussen
- Bei Veranstaltungen (gilt nicht für den privaten Wohnbereich und die Religionsausübung)
- In Einkaufszentren
- Auf Weihnachtsmärkten
- Bei Demonstrationen: wenn der Mindestabstand unterschritten wird.
- In der Gastronomie im Innen- und Außenbereich (außer am Sitzplatz).

Die Regelungen basieren auf den bundesweit gültigen Bestimmungen! Strengere, bundesländerspezifische, regionale oder lokale Vorgaben werden nicht berücksichtigt.

Bitte informiere dich vorab über mögliche Zusatzregelungen in deinem Bundesland!

Welche Regelungen gelten für die Jugendarbeit?

Das Betreten von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit wie beispielsweise **Jugendzentren oder Vereinsräumlichkeiten** wird als das Betreten eines Kundenbereiches von Betriebsstätten im Sinne der Verordnung angesehen. Werden dort Veranstaltungen oder Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit abgehalten, gelten die Regeln für Veranstaltungen. **Feriencamps und alle anderen Angebote der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit** werden ebenso als Veranstaltungen angesehen.

Bei Kindern und Jugendlichen ist davon auszugehen, dass Mindestabstände nicht immer adäquat eingehalten werden können. Zudem ist auch das andauernde Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht indiziert, da mit einer Nicht-Toleranz und dadurch Verunreinigung zu rechnen ist. Andere, altersentsprechende Schutzmaßnahmen müssen daher getroffen werden, um die Möglichkeit einer Ansteckung und Übertragung möglichst zu vermindern. Daher wurde für die Kinder- und Jugendarbeit die Kleingruppenregelung geschaffen.

Diese besagt, dass innerhalb von **Kleingruppen mit maximal 20 Personen** der Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben sowie der Mund-Nasen-Schutz entfallen kann. In diesem Zusammenhang sind in **geschlossenen Räumen maximal 50 Personen** und im **Freiluftbereich maximal 100 Personen** empfohlen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht eingerechnet.

Zudem muss seitens des Veranstalters ein COVID-19-Präventionskonzept gemäß §10b erstellt und umgesetzt werden.

Das **Präventionskonzept im Sinne des §10b** hat folgendes zu enthalten:

1. **Schulung** der Betreuerinnen und Betreuer
2. Spezifische **Hygienemaßnahmen**
3. Organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in **Kleingruppen** von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. **Zwischen den Gruppen darf der Mindestabstand von einem Meter nicht unterschritten werden.** Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in dieser Höchstzahl nicht einzurechnen.
4. **Regelungen** zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur **Nachvollziehbarkeit von Kontakten** wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten beinhalten.

Das BMAFJ stellt einen Leitfaden für außerschulische Jugendarbeit und Feriencamps, der auf der aktuellen COVID-19-Maßnahmenverordnung basiert, zur Verfügung. Dieser enthält ein Musterbeispiel für das COVID-19-Präventionskonzept für die Jugendarbeit:

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Leitfaden-f%C3%BCr-Feriencamps--Jugendarbeit.html>

Die Definition der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit leitet sich aus dem Bundesjugendförderungsgesetz §2 Abs.3 ab.

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/jugend/jugendfoerderung/jugendfoerderungsgesetz.html>

Mit der Einführung der Corona-Ampel kann es je nach Risikoeinschätzung (Ampelfarbe) lokale Unterschiede bei den gesetzten Maßnahmen geben:

<https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

Welche Regelungen bestehen für Personenobergrenzen bei Veranstaltungen?

Bei Veranstaltungen **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze**, sind in geschlossenen Räumen maximal 6 Personen und im Freiluftbereich maximal 12 Personen erlaubt. In diese Höchstzahlen nicht einzurechnen sind Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind und max. 6 minderjährige Kinder und Jugendliche, wenn deren aufsichtspflichtige Personen Teil der Veranstaltung sind.

Bei Veranstaltungen muss **durchgehend** Mund-Nasen-Schutz getragen werden - sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien (ab 7.11.2020 nur eng anliegender MNS zulässig!). Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mind. einem Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen kann der Mindestabstand zu Personen der gemeinsamen Besuchergruppe entfallen.

Bei Veranstaltungen über 50 Personen in geschlossenen Räumen und über 100 Personen im Freien müssen die Veranstalter eine/n COVID-19-Beauftragte/n bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept erstellen. Ab 1.11.2020 müssen bei über 6 Personen in geschlossenen Räumen und über 12 Personen im Freien die Veranstalter ein COVID-19-Präventionskonzept gemäß § 10 Abs.5 ausarbeiten, umsetzen und dieses der für den Veranstaltungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen. Eine Bewilligungspflicht besteht ab 250 Personen.

Zusätzlich können Veranstaltungen mit einer höheren Personenanzahl nach einer **Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde** stattfinden, wenn zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze vorhanden sind sowie das COVID-19-Präventionskonzept gemäß §10 Abs. 5 bewilligt wurde.

- Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen in geschlossenen Räumen bis 1.000 Personen
- Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen im Freien bis 1.500 Personen

Findet mobile Jugendarbeit (z.B. Parkbetreuung oder Streetwork) statt?

Mobile Jugendarbeit findet statt! Werden im öffentlichen Raum Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit abgehalten, wird das als Veranstaltung betrachtet.

Bei Kindern und Jugendlichen ist davon auszugehen, dass Mindestabstände nicht immer adäquat eingehalten werden können. Zudem ist auch das andauernde Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht indiziert, da mit einer Nicht-Toleranz und dadurch Verunreinigung zu rechnen ist. Andere, altersentsprechende Schutzmaßnahmen müssen daher getroffen werden, um die Möglichkeit einer Ansteckung und Übertragung möglichst zu vermindern. Daher wurde **für die Kinder- und Jugendarbeit die Kleingruppenregelung geschaffen**.

Diese besagt, dass innerhalb von **Kleingruppen mit maximal 20 Personen**, der Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben sowie der Mund-Nasen-Schutz entfallen kann. In diesem Zusammenhang sind in **geschlossenen Räumen maximal 50 Personen** und im **Freiluftbereich maximal 100 Personen** empfohlen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht eingerechnet.

Zudem muss seitens des Veranstalters ein COVID-19-Präventionskonzept gemäß §10b erstellt und umgesetzt werden.

Das **Präventionskonzept im Sinne des §10b** hat folgendes zu enthalten:

1. **Schulung** der Betreuerinnen und Betreuer
2. Spezifische **Hygienemaßnahmen**
3. Organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in **Kleingruppen** von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. **Zwischen den Gruppen darf der Mindestabstand von einem Meter nicht unterschritten werden**. Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in dieser Höchstzahl nicht einzurechnen.

4. **Regelungen** zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten beinhalten.

Das BMAFJ stellt einen Leitfaden für außerschulische Jugendarbeit und Feriencamps, der auf der aktuellen COVID-19-Maßnahmenverordnung basiert, zur Verfügung. Dieser enthält ein Musterbeispiel für das COVID-19-Präventionskonzept für die Jugendarbeit:

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Leitfaden-f%C3%BCr-Feriencamps--Jugendarbeit.html>

Die Definition der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit leitet sich aus dem Bundesjugendförderungsgesetz §2 Abs.3 ab.

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/jugend/jugendfoerderung/jugendfoerderungsgesetz.html>

Mit der Einführung der Corona-Ampel kann es je nach Risikoeinschätzung (Ampelfarbe) lokale Unterschiede bei den gesetzten Maßnahmen geben:

<https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

Dürfen Gruppenstunden, Zusammenkünfte und Workshops in meiner Jugendeinrichtung stattfinden?

Gruppenstunden und Zusammenkünfte der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit dürfen stattfinden. Diese Angebote der außerschulischen Jugendarbeit werden in der COVID-19-Maßnahmenverordnung als **Veranstaltungen** betrachtet.

Sofern die veranstaltende Organisation ein COVID-19-Präventionskonzept gemäß §10b erstellt und umsetzt, kann innerhalb von **Kleingruppen von maximal 20 Personen**, der Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben sowie

der Mund-Nasen-Schutz entfallen. Es können mehrere Kleingruppen vor Ort sein. Wichtig ist aber, dass der Mindestabstand zwischen den jeweiligen Gruppen eingehalten wird und der Kontakt zwischen den Gruppen auf ein Minimum beschränkt wird. In diesem Zusammenhang sind in **geschlossenen Räumen maximal 50 Personen und im Freiluftbereich maximal 100 Personen** für Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit sowie betreute Feriencamps empfohlen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht eingerechnet.

Das BMAFJ stellt einen Leitfaden für außerschulische Jugendarbeit und Feriencamps, der auf der aktuellen COVID-19-Maßnahmenverordnung basiert, zur Verfügung. Dieser enthält ein Musterbeispiel für das COVID-19-Präventionskonzept für die Jugendarbeit:

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Leitfaden-f%C3%BCr-Feriencamps--Jugendarbeit.html>

Die Definition der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit leitet sich aus dem Bundesjugendförderungsgesetz §2 Abs.3 ab.

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/jugend/jugendfoerderung/jugendfoerderungsgesetz.html>

Mit der Einführung der Corona-Ampel kann es je nach Risikoeinschätzung (Ampelfarbe) lokale Unterschiede bei den gesetzten Maßnahmen geben:

<https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

Können Feriencamps mit Übernachtung stattfinden?

Feriencamps und Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit werden als **Veranstaltungen** im Sinne der COVID-19-Maßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 197/2020) angesehen und dürfen stattfinden (mit oder ohne Übernachtung).

Bei Kindern und Jugendlichen ist davon auszugehen, dass Mindestabstände nicht immer adäquat eingehalten werden können. Zudem ist auch das andauernde Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht indiziert, da mit einer Nicht-Toleranz und dadurch Verunreinigung zu rechnen ist. Andere, altersentsprechende Schutzmaßnahmen müssen daher getroffen

werden, um die Möglichkeit einer Ansteckung und Übertragung möglichst zu vermindern. Daher wurde für die Kinder- und Jugendarbeit sowie **Ferienlager** die **Kleingruppenregelung** geschaffen.

Diese besagt, dass innerhalb von **Kleingruppen mit maximal 20 Personen**, der Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben sowie der Mund-Nasen-Schutz entfallen kann. In diesem Zusammenhang sind in **geschlossenen Räumen maximal 50 Personen** und im **Freiluftbereich maximal 100 Personen** empfohlen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht eingerechnet. Es können mehrere Kleingruppen gleichzeitig auf einem Lager sein – wichtig ist aber, dass der Mindestabstand zwischen den jeweiligen Gruppen eingehalten und der Kontakt zwischen den Gruppen auf ein Minimum beschränkt wird.

Zudem muss seitens des Veranstalters ein COVID-19-Präventionskonzept gemäß §10b erstellt und umgesetzt werden.

Das **Präventionskonzept im Sinne des §10b** hat folgendes zu enthalten:

1. **Schulung** der Betreuerinnen und Betreuer
2. Spezifische **Hygienemaßnahmen**
3. Organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in **Kleingruppen** von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen auf ein Mindestmaß reduziert wird. **Zwischen den Gruppen darf der Mindestabstand von einem Meter nicht unterschritten werden.** Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in dieser Höchstzahl nicht einzurechnen.
4. **Regelungen** zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten beinhalten.

Das BMAFJ stellt einen Leitfaden für außerschulische Jugendarbeit und Feriencamps, der auf der aktuellen COVID-19-Maßnahmenverordnung basiert, zur Verfügung. Dieser enthält ein Musterbeispiel für das COVID-19-Präventionskonzept für die Jugendarbeit:

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Leitfaden-f%C3%BCr-Feriencamps--Jugendarbeit.html>

Die Definition der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit leitet sich aus dem Bundesjugendförderungsgesetz §2 Abs.3 ab.

<https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/jugend/jugendfoerderung/jugendfoerderungsgesetz.html>

Mit der Einführung der Corona-Ampel kann es je nach Risikoeinschätzung (Ampelfarbe) lokale Unterschiede bei den gesetzten Maßnahmen geben:

<https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/>

Wo finde ich ein Muster für das COVID-19-Präventionskonzept der Jugendarbeit?

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend hat einen detaillierten Leitfaden für die außerschulische Jugendarbeit und Feriencamps erstellt. Dort findet sich auch ein Musterbeispiel für ein COVID-19-Präventionskonzept laut §10b.

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Leitfaden-f%C3%BCr-Feriencamps--Jugendarbeit.html>

Wo finde ich Informationen über Regelungen für den Sportbereich?

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, Öffentlicher Dienst und Sport veröffentlicht regelmäßig aktualisierte Informationen zu Fragen rund um Sportarten und deren Ausübung sowie zu Sportstätten und Infrastruktur.

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

Ich möchte mich freiwillig engagieren – wo finde ich Informationen welche Möglichkeiten es derzeit gibt?

Freiwilliges Engagement ist gerade in Zeiten der Pandemie von großer Bedeutung! Wenn du mehr darüber wissen und dich einbringen möchtest, lese hier über die Möglichkeiten in deinem Bundesland nach:

Wien

<https://www.wienextra.at/jugendinfo/infos-von-a-z/solidaritaet-hilfe-engagement>

Salzburg

<https://jugend.akzente.net/jugendinfo/leben-a-z/corona-du/corona-freiwillig-helfen>

Oberösterreich

<https://www.4youcard.at/news-ich-helfe-mit>

Niederösterreich

<https://www.jugendinfo-noe.at/ehrenamtliches-engagement>

<https://www.jugendinfo-noe.at/leben-a-z/freiwillig-arbeiten-in-oe>

Steiermark

<https://www.logo.at/ehrenamt-beteiligung>

Tirol

<https://www.mei-infoeck.at/arbeit-bildung/aktuelles/artikel/details/richtig-helfen-in-der-krise>

Vorarlberg

<https://www.aha.or.at/helfen-in-coronazeiten>

Thema internationale Jugendprogramme und Reisen

Ich war auf Auslandseinsatz und musste wegen Covid-19 früher nach Österreich zurückkehren. Mein Auslandsprojekt ist aber nicht beendet, nur unterbrochen bzw. wird online weitergeführt. Kann ich weiterhin die Familienbeihilfe beziehen?

Ja, die Familienbeihilfe wird weiter gewährt, da der Einsatz formal nicht unterbrochen wird. Die Einsatzstellen/Träger bzw. die Nationalagentur für ESK werden diesbezügliche Bestätigungen ausstellen.

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ-Auswirkungen-auf-Familien.html>

Kann mein Erasmus+: JUGEND-Projekt trotz Covid-19 stattfinden?

Im Prinzip ja: physische Mobilität hat natürlich auch Reisewarnungen zu berücksichtigen, da ist mittelfristige Planbarkeit im Moment schwierig. Aber bereits genehmigte Projekte können umgestaltet werden, ein Teil der physischen Mobilität kann vielleicht durch virtuellen Austausch ersetzt oder auf später verschoben werden. Durch Verschiebungen und Projektabsagen entstandene Kosten können als Projektkosten anerkannt werden. Die Nationalagentur muss über Projektänderungen im Vorhinein informiert werden.

<https://www.jugendinaktion.at/corona-info-gefoerderte-projekte>

Können im Moment neue EU-geförderte Jugendprojekte geplant und eingereicht werden?

Ja. Digitalisierung oder Covid-19-bezogene Projekte von Jugendorganisationen und Jugendprojekten sind auch bei den europäischen Jugendförderprogrammen gerade ein großes

Thema, neue Formen von "blended mobility" halten Einzug in die Projektanträge. Im Europäischen Solidaritätskorps sind auch Einsätze im eigenen Land förderbar, sei es als Einzelmobilität oder als gemeinnütziges Projekt einer Jugendgruppe. Bis 29. Oktober können noch Projekte mit Digital-Schwerpunkt eingereicht werden, ab 2021 startet eine neue Programmgeneration von Erasmus+ und ESK. Die erste Antragsfrist wird im 1. Quartal 2021 erwartet.

<https://www.jugendinaktion.at/neuer-ka2-call-zu-covid-19>

Wo finde ich Informationen zu Reisewarnungen?

Länderspezifische Reiseinformationen und Reisewarnungen sind über die Website des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten abrufbar.

<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/>

Thema finanzielle Unterstützung, Familienbeihilfe

Wo finde ich Informationen über den weiteren Bezug der Familienbeihilfe?

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend stellt in den „FAQ Auswirkungen auf Familien“ Informationen zum weiteren Bezug der Familienbeihilfe bereit. Hier erfährst du zum Beispiel, ob die Familienbeihilfe weiter gewährt wird, auch wenn du deine Berufsausbildung unterbrichst, dein Grundwehrdienst verlängert wird oder du deinen Auslandseinsatz abbrechen musstest.

<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ-Auswirkungen-auf-Familien.html>

Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf den Anspruch auf Studienbeihilfe?

Es ist eine Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Kraft getreten, die auf die Probleme reagiert und vielfach neue Regelungen für die Studienförderung schafft.

Details dazu findest du auf der Homepage der Studienbeihilfenbehörde unter folgendem Link: <https://www.stipendium.at/service/faq-haeufige-fragen/>

Thema Hass im Netz, Hilfe

Wo kann ich anrufen, wenn ich Sorgen habe?

Kinder und Jugendliche können sich bei **Rat auf Draht** unter der kostenlosen Telefonnummer **147** oder auf rataufdraht.at melden.

Wo finde ich seriöse und verständliche Informationen zur aktuellen Corona Situation?

Am Österreichischen Jugendportal findest du geprüfte Informationen zur aktuellen Corona-Situation in Österreich. Es gibt laufend Updates über die aktuellen Maßnahmen und Regelungen.

Österreichisches Jugendportal: <https://www.jugendportal.at/corona>

Das Jugendportal ist auch auf Instagram: <https://www.instagram.com/jugendportal>

Woran kann ich Fake News erkennen?

Am Österreichischen Jugendportal findest du Tipps & Hilfestellungen wie du Fake News entlarven kannst.

<https://www.jugendportal.at/get-active/gib-fake-news-keine-chance>

Die aha Jugendinfo Vorarlberg bietet auch ein Quiz zum Thema „Safe or Fake“ an.

<https://www.aha.or.at/faktencheck>

Möchtest du dein Wissen testen? Saferinternet bietet unterschiedliche Quizzes zum Erkennen von Fake-Bildern und Fake-News:

<https://www.saferinternet.at/quiz/>

In meinem Freundeskreis gibt es Corona-Leugner. Wie gehe ich damit um?

Seit Beginn der Covid-19-Pandemie häufen sich Verschwörungsideologien und Fake News, und das nicht nur im Netz!

Zuverlässige Informationen zu erkennen ist nicht immer leicht und erfordert im Zweifelsfall viel Recherchearbeit. Hier findet du Tipps, wie du Fake News erkennen kannst: <https://www.jugendportal.at/fake-news-erkennen>

Wenn das nicht reicht, kannst du, die vom BMAFJ geförderten Stellen kostenlos und anonym kontaktieren:

Beratungsstelle Extremismus

Telefon: 0800 20 20 44

Bundesstelle für Sektenfragen

Telefon: +43 (0) 513 04 60

ZARA Beratungsstelle #GegenHassimNetz

Telefon: +43 (0) 1 929 13 99

Online-Beratung:

https://onlineberatung.aygonet.de/index.php?fw_goto=anmeldung/helpdesk/22ddb&